



Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie/Psychotherapie



Universitätsklinikum Ulm



Wahrheitsfindung im Kinderschutz

Fachtagung 2004

der Fachgruppe gegen die sexuelle Ausbeutung
von Kindern und Jugendlichen und
des Kinderschutzzentrums St. Gallen

1. Wahrheitsfindung als kleinster gemeinsamer Nenner oder Wahrheitsfindung als Fetisch?
2. Der fatale Wunsch nach der Optimalität des Vorgehens: Kinderschutz und Wahrheitsfindung in trauter Harmonie?
3. Aussagepsychologische Methodik als genereller Königsweg der Wahrheitsfindung?
4. Verfälschungsgründe.
5. Schluss, Aufklärung und Standards.

- Teilstudie 1 – ExpertInnenbefragung
- Teilstudie 2 – Prospektive Untersuchung sexuell missbrauchter Kinder nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation.
 - Im Durchschnitt Vorstellung an sieben unterschiedlichen Stellen,
 - Fremdtäter signifikant häufiger Strafanzeige
 - bei intrafamilialem Missbrauch häufig nur Helferfeld informiert.

- **KriminalpolizistInnen und StaatsanwältInnen:**
 - Kinderschutz (allerdings kaum Kenntnisse über die Möglichkeiten des Kinderschutz. vgl. Fegert et al. 1996)
 - starkes praktisches Bemühen um gute Vernehmungsbedingungen
- **HelferInnen, TherapeutInnen, BeraterInnen:**
 - Beweissicherung, Ermittlung, „Aufdeckung“, Wahrheitsfindung
 - Haltung zum Strafverfahren erlaubt Berufsgruppenzuordnung und erklärt weit über ein Drittel der Gesamtvarianz

- Belastungen durch Interventionen von Helfern
- Mehrfachbefragungen, teilweise durch Unsicherheit der Helfer bedingt.
- Selbstkritik in Bezug auf Belastung der Kinder, höher im Feld der Justiz.
- Negative Folgen von Helfenden-Interventionen wie z. B. Heimaufnahme etc. finden wenig Beachtung.

Wahrheitsfindung?

Welche Wahrheiten sollen gefunden werden?

- Wahrheitsfindung in Bezug auf die Aussage des Kindes
- Wahrheitsfindung in Bezug auf die Sicherstellung von Basisbedürfnissen von Kindern

Basic need	UN-Kinderrechtskonvention
Liebe und Akzeptanz	Präambel, Art. 6; Art. 12, 13, 14
Ernährung und Versorgung	Art. 27, Art. 26, Art. 32
Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren, vor materieller emotionaler und sexueller Ausbeutung	Art. 16, Art. 19, Art. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40
Bindung und soziale Beziehungen	Art. 8, 9, 10, 11; Art. 20, 21, 22
Gesundheit	Art. 24, 25, 23, 33
Wissen und Bildung	Art. 17; Art. 28, 29, 30, 31

Reduzierung des
Verwaltungsaufwandes, der
Einmischung, Überwachung
und Kontrolle

Systematisches Erkennen von
Konflikten und schweren
Interaktions-
beeinträchtigungen

Individuelle Lösungen

Beraten, Informieren, Hilfe
zum Entdecken von Einklang

Hilfen anbieten,
Informationsmaterialien, FAQ
etc.

Kontrollieren „Wächteramt“

Eltern berücksichtigen die
altersentsprechenden
Kindesinteressen

Mitarbeiter von Institutionen
und Diensten unterstützen
und koordinieren

- Schwere psychische Erkrankung der Betreuungsperson
 - Sucht und Drogen
 - Depression, Suizidalität
 - Schizophrenie
- Häufige Wechsel des Betreuungssettings
- Sozioökonomische Belastung
- Belastung durch Trennungsfolgen, erzwungener Umgang etc.
- Belastung durch vorausgegangene Traumata
- Belastung durch Behinderung oder schwere Erkrankung eines Kindes
- Stigma durch Migration etc.

- Strafrecht: In dubio pro reo
- Kinderschutz: Kindeswohlmaxime „best interest of the child“

Grundsätzlich bestehen vier Möglichkeiten der fachlichen Einschätzung:

- Kind real betroffen ...Experte kommt zum richtigen Ergebnis.
 - ❖ Aufgrund der Güte der Untersuchungsmethode
 - ❖ Zufallstreffer
- Kind tatsächlich betroffen ... **Experte kommt zum falsch negativen Schluss.**
- Kind nicht betroffen und Experte kommt in Übereinstimmung mit den Tatsachen zum gleichen Ergebnis.
 - ❖ aufgrund korrekter Anwendung der Methode
 - ❖ aufgrund des Zufalls
- **Kind nicht betroffen und Experte kommt zum falsch positiven Ergebnis.**

- Sensitivität vs. Spezifität
- Strafrechtlicher Kontext, Akzentsetzung zu Gunsten der Spezifität, dadurch verringerte Sensitivität
- Abklärung und Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung, primär Sensitivität nötig

- Kompetenzanalyse
- Analyse der Aussagequalität
- Konstanzanalyse
- Fehlerquellenanalyse

- allgemeine, sprachliche und intellektuelle Leistungsfähigkeit
- Kenntnisse in Bezug auf den erhobenen Tatvorwurf
- bei Sexualdelikten Sexualanamnese
- bei psychischen Belastungen psychopathologische Einschätzung

Analyse der Aussagequalität

- Realkennzeichen nach Steller und Köhnken
- Logische Konsistenz
- quantitativer Detailreichtum
- Raum-zeitliche Verknüpfungen
- Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge
- Entlastung des Beschuldigten



Konstanzanalyse bei Mehrfachvernehmungen

- Übereinstimmung
- Widersprüche
- Ergänzungen
- Auslassungen



Fehlerquellenanalyse

- Aufklärung der Entstehung und Entwicklung der Aussage (könnten suggerierende Einflüsse vorgelegen haben?)
- Berücksichtigung der Angaben der Personen, denen gegenüber sich der Proband geäußert hat.



Motivationsanalyse

- Motive für eine unzutreffende Belastung des Beschuldigten.
- Motive für eine Bagatellisierung.



Erinnerungen an belastende Ereignisse oder sehr frühe Traumata

- Terr (z. B. 1988, 1990): verbale Erinnerungen: einzelne aus dem Alltagsrahmen fallende Ereignisse werden besser erinnert als chronische fortgesetzte Situationen
- dazu auch Hewitt (1994): zusätzlich abhängig von Förderung und allg. Entwicklung und Beziehungssituation des Kindes
- Forensisches Problem: Zeugentauglichkeit (vgl. Fegert 1991) und z. B. „Seziermordprozess“
- Goodman et al. (1990) „Med. Untersuchungsexperimente“: Stress fördert Erinnerung



4 Möglichkeiten der Erinnerung

nach L. Terr

- Richtiger Gesamtkontext – richtige Details
 - Richtiger Gesamtkontext – falsche Details
 - Falscher Gesamtkontext – richtige Details
 - Falscher Gesamtkontext – falsche Details
-
- Typ 1 Erinnerung: Einmaliges, sehr aus dem Rahmen fallendes Ereignis
 - Typ 2 Erinnerung: Konfluierende Details bei wiederholten Handlungsabläufen



Fergusson et al. (1996a und b)

Neuseeländische Geburtskohorte

- 17,3 % Mädchen 3,4% Jungen bis 16. LJ missbraucht
 - mit Penetration 5,6 % vs. 1,4 %
 - OR 3,6 (5,4) für Depression
 - OR 2,7 (6,6) für Alkoholabhängigkeit und anderer Substanzabusus
 - OR 5 Suizidversuche
 - OR 3 Angsterkrankungen
 - OR 12 Verhaltensauffälligkeiten allgemein
- zeitgleiche DSM IV Diag.**



Verfälschungsgründe beim Kind

- Gezieltes Verschweigen (Loyalitätskonflikte)
- Psychische Verarbeitung wie Verdrängung, bagatellisieren, Dissoziation
- Mutismus
- Stärkere sprachliche oder intellektuelle Beeinträchtigung
- Falsch positive Bewertung
- Gezielte Falschaussagen und Lügen
- Missverständnisse
- Konfabulationen unter Befragungsdruck



Verfälschungsgründe bei Eltern, Müttern und erwachsenen Bezugspersonen

zu falsch negativen Ergebnissen führen:

- Nichtwahrnehmung
- Tendenz abzuwiegeln

zu falsch positiven Vermutungen können angestiftete Falschaussagen führen (vgl. die Debatte um das so genannte PAS) sehr viel häufiger sind Missinterpretationen.



Fünf Gründe warum Mütter Probleme haben, Missbrauch von Kindern wahrzunehmen (Gewert et al. 1993)

- Bisheriges Konzept von Partnerschaft zerbricht
- Kompetenz als Mutter scheint erschüttert
 - Pädagogisches Verhalten wird verunsichert (Beratungsbedarf)
- Lebensplan und Selbstbild als Frau wird in Frage gestellt
- Sozialbeziehungen sind von Auflösung und Mutter von Einsamkeit bedroht
- Finanzielle und materielle Schlechterstellung



Verfälschungsgründe bei Professionellen

- Ideologien
- Überzeugungen
- Fehlinformationen
- Nicht sinnvolle Konstrukte wie Missbrauchssyndrom
- Fehldeutungen realer psychischer und körperlicher Auffälligkeiten
- Suggestion
- Aufdeckungsarbeit
- Als ob Fragen etc.
- Identifikation
- Projektion



Fazit

- Ein optimales Vorgehen kann es im Kinderschutz nicht geben
- Strategisch gut geplante Diagnostik und „Wahrheitsfindung“ wägt zwischen Zielen der strafrechtlichen Beweissicherung und des protektiven Schutzes von Kinderinteressen ab und wählt dementsprechend angemessene Methoden



Recht auf Aufklärung

- UN-Kinderrechtskonvention und Europäisches Übereinkommen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sichern Kindern einen Anspruch auf Information über sie betreffende Verfahren zu. Eine sinnvolle Aufklärung vor einer Gesprächsführung, häufig im Beisein einer vertrauten Bezugsperson oder einer besten Freundin des Kindes steigert die Qualität auch der „wahrheitsfindenden Bemühungen“.
- Cave Überforderung von Kindern mit Entscheidungsbefugnis
- Qualitätssicherung der Arbeit durch multiprofessionell abgestimmte Entscheidungsalgorithmen und Leitfäden, Leitlinien und Empfehlungen.

Solche Papiere sind nicht für die Ewigkeit geschaffen sondern müssen regelmäßig aufgrund der mit ihnen gemachten Erfahrungen überprüft und überarbeitet werden.





Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie/Psychotherapie

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert

Steinhövelstraße 5
89075 Ulm

Tel. 0731/500-33544/45

Fax 0731/500-33546

e-mail: joerg.fegert@medizin.uni-ulm.de

